



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Ulrich Leiner, Christine Kamm, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Förderung der Familienpflege in Bayern langfristig sichern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Fortbestand der Familienpflege in Bayern langfristig abzusichern.

Hierzu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Die seit 2007 nicht mehr angepassten Förderpauschalen für die Förderung der Familienpflege im Rahmen des Bayerischen Netzwerks Pflege werden deutlich erhöht. Der Landeszuschuss für die Familienpflege in Bayern wird entsprechend angepasst.
- Die Staatsregierung setzt sich gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen für kostendeckende Vergütungssätze für die Leistungen der Familienpflege ein. Die Staatsregierung bietet eine Moderation für entsprechende Vertrags- und Vergütungsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern an.
- Die Staatsregierung setzt sich im Bund für eine Ausweitung des gesetzlichen Anspruchs auf Familienpflege auch bei ambulanter Krankenbehandlung, bei einem Hospizaufenthalt oder bei chronischen Erkrankungen eines Elternteils ein.
- Die Staatsregierung startet eine Bundesratsinitiative zur Änderung der einschlägigen Regelungen in § 38 SGB V um Haushaltshilfen auch bei einer ambulanten Krankenbehandlung oder einem Hospizaufenthalt zur Pflichtleistung zu machen.
- Die Staatsregierung setzt sich erneut im Bundesrat für die gesetzliche Regelung eines Schiedsverfahrens in den Vergütungsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Trägern der Familienhilfe ein.

Begründung:

Die Familienpflege in Bayern leistet für Familien in Krisensituationen eine wichtige und unverzichtbare Unterstützungsarbeit. Bei schwerer Erkrankung eines Elternteils, ist sie eine unverzichtbare Hilfe für viele Familien mit Kindern. Durch den Einsatz von qualifizierten Fachkräften werden Familien in Krisen stabilisiert und Folgeschäden bei Kindern vermieden. Rechtzeitige und umfassende Hilfe ermöglicht eine schnellere Gesundung des kranken Elternteils und entlastet den anderen, arbeitenden Elternteil. Die Weiterführung der Familienpflege muss deshalb durch eine bedarfsorientierte und kostendeckende Förderung langfristig sichergestellt werden.

Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle in der Familienpflege in Höhe von maximal 6.800 Euro jährlich wurde seit 2007 nicht mehr an die tatsächliche Entwicklung der Personalkosten angepasst und muss deshalb deutlich erhöht werden. Der Landeszuschuss zur Förderung der Familienpflege in Bayern muss deshalb entsprechend angepasst werden. Nur so lassen sich die steigenden Kosten der Träger ausgleichen und die Leistungen der Familienpflegerinnen und -pfleger angemessen vergüten. Gegenwärtig gleichen die Familienpflegestationen ihr strukturelles Defizit u.a. durch Verzicht auf tarifliche Gehaltserhöhungen und Jahressonderzahlungen aus. Eine Fortsetzung dieser Niedriglohnpolitik wird den jetzt schon bestehenden Fachkräftemangel im Bereich der Familienpflege weiter verschärfen. Die Qualität der Leistungen in der Familienpflege wäre so akut gefährdet.

Die Vergütungssätze der Krankenkassen für die Fachleistungsstunden in der Familienpflege sind nicht kostendeckend. Der gegenwärtige Satz von etwas über 21 Euro pro Fachleistungsstunde müsste auf rund 35 Euro erhöht werden, um die tatsächlichen Kosten zu decken. In den Verhandlungen zwischen Trägern und Kassen ist es bisher nicht gelungen, zu einer akzeptablen Gebührenvereinbarung zu kommen. Die Staatsregierung muss deshalb an die Krankenkassenverbände in Bayern appellieren, Vergütungssätze anzubieten, die den Fortbestand der Familienpflege langfristig sichern. Angesichts der hohen Rücklagen der gesetzlichen Krankenkassen, ist es unverständlich, dass Familien im Krankheitsfall nicht ausreichend versorgt werden und Familienpflegedienste aufgrund der geringen Vergütung um ihr Überleben kämpfen müssen.

Gegenwärtig besteht nur bei stationärer Behandlung und rund um die Schwangerschaft ein gesetzlicher Anspruch auf Leistungen der Familienpflege. Bei am-

bulanter Behandlung, chronischen Erkrankungen oder einem Hospizaufenthalt, ist die Familienpflege lediglich eine freiwillige Leistung der Krankenkassen. Diese freiwillige Leistung haben die gesetzlichen Krankenkassen in den vergangenen Jahren deutlich reduziert. Der gesetzliche Anspruch auf Familienpflege muss deshalb auch auf die ambulante Behandlung eines schwer erkrankten Elternteils ausgedehnt werden.

Familien mit Kindern brauchen bei Krankheit des erziehenden Elternteils einen umfassenden gesetzlichen Anspruch auf Familienpflege bzw. Haushaltshilfe. Hierfür ist eine Änderung der gesetzlichen Grundlage in § 38 SGB V erforderlich. Die Staatsregierung muss sich deshalb mit einer Bundesratsinitiative für eine Ausweitung des gesetzlichen Anspruchs einsetzen. Außerdem sollte bei einem Scheitern der Vergütungsverhandlungen zwischen Krankenkassen und Familienpflegediensten ein Schiedsverfahren gesetzlich verankert werden.